

Tochter Gerhards III. von Egisheim und dessen Gemahlin Berta gewesen sein muß³²⁰.

Auffallend ist jedoch der Umstand, daß bei den uns bekannten Kindern Gerhards III. und Bertas nur Besitzungen aus dem mütterlichen burgundischen Erbe nachgewiesen werden können. So scheint Gerold lediglich Besitzungen in der Genfer Gegend geerbt zu haben, Güter, die eindeutig aus dem Heiratsgut seiner Mutter stammten. Ähnliches gilt für Bischof Cono von Maurienne³²¹. Auch bei Hildegard wissen wir nur von Besitzungen - hier ist vor allem Schlettstadt zu nennen³²² - aus ihrem mütterlichen Erbe. Es muß sich folglich die Frage stellen, wo das väterliche Erbe egisheimischer Provenienz abgeblieben ist, das es ja unzweifelhaft gegeben haben muß. Gibt es vielleicht noch einen weiteren Sohn Gerhards III., von dem uns die Quellen aber keinerlei Nachricht übermitteln? Wir können auf - in diesem Zusammenhang noch nicht beachtete - Besitzrechte Alberts I. von Dagsburg-Egisheim an Wintzenheim verweisen³²³, um bei der Beantwortung dieser Frage einen Fortschritt zu erzielen. Das elsässische Wintzenheim war ursprünglich Churer Bistumsbesitz und war nach mehreren Entfremdungen³²⁴ dem Bistum noch in den Jahren 952 und 954 von König Otto I. bestätigt worden³²⁵. Im Tausch gegen Güter im Neckargau fiel Wintzenheim mit Schlettstadt und anderen Orten anschließend an König Konrad von Burgund³²⁶. Von Konrad werden die Orte im Erbgang, wie schon Witte vermutete³²⁷, an Konrads Tochter Mathilde gekommen sein. Von Mathilde kam Schlettstadt schließlich über ihre Tochter Berta in die Hände von Hildegard³²⁸. Auch Wintzenheim dürfte zusammen mit den anderen ehemaligen burgundischen Besitzungen von Mathilde an Berta weitergegeben worden sein. Wie kam Albert I. an diese Rechte in Wintzenheim? Hätten Gerold von Genf oder Hildegard Wintzenheim von ihrer Mutter geerbt, so wäre der Ort sicher an deren Nachkommenschaft weitergegeben worden, hätte Cono von Maurienne geerbt, wäre wohl das Mauriener Domkapitel Wintzenheim

³²⁰ HLAWITSCHKA, Grundlagen, bes. S. 36-91; zustimmend zu Hlawitschkas Ableitung auch MARIOTTE, La Comtesse Hildegarde (1994), S. 7-16. Bei Drucklegung von MARIOTTE, Les Staufens en Alsace au XII^e siècle d'après leurs diplômes, in: Revue d'Alsace 119, 1993, S. 43-74, war dem Autor die Studie Hlawitschkas anscheinend noch unbekannt, so bezeichnet er Hildegard noch als „Hildegarde dite de Bar et Mousson, ou d'Eguisheim“ (ebda., 43 f.).

³²¹ Bei der in der Urkunde Conos von Maurienne genannten *unum mansum situm in uilla abbusinniaci* (Historiae patriae monumenta. Chartarum, Tom. II, Nr. 143, S. 182), die der Bischof an sein Domkapitel tradiert, handelt es sich um Besitz in Arbusigny, der dem mütterlichen Erbe entstammt.

³²² Siehe unten im Kap. 'Besitzungen' den Art. 'Sélestat/Schlettstadt'.

³²³ E. SCHNEIDER, Codex Hirsaugiensis, fol 32a, S. 30; zu Wintzenheim siehe auch unten, S. 69 und im Kap. 'Besitzungen' den Art. 'Wintzenheim'.

³²⁴ Zu der wechselvollen Geschichte dieses Churer Bistumsbesitzes vgl. HLAWITSCHKA, Grundlagen, S. 46 f.

³²⁵ D O I 157, S. 238 u. D O I 163, S. 244.

³²⁶ D O I 209, S. 287 ff. u. D O I 224 u. 225, S. 308 ff.

³²⁷ H. WITTE, Der Heilige Forst und seine ältesten Besitzer, 1. Teil, in: ZGO 51 (NF 12), 1897, S. 220 f.

³²⁸ Vgl. HLAWITSCHKA, Grundlagen, S. 83 f.